

Aktenzeichen:
2 OWi 4211 Js 10777/24



Amtsgericht Landstuhl Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dominik Weiser, Saarbrücker Straße 15, 66424 Homburg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Landstuhl durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 17.09.2024 beschlossen:

1. Das Verfahren wird gemäß § 206b StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Die dem Betroffenen vorgeworfene Tat wäre, sofern sich der Vorwurf in der Hauptverhandlung bestätigt hätte, im Zeitpunkt ihrer Beendigung gem. § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG i.V.m. mit der Anlage zu § 24a StVG ahndbar gewesen. Auf Grund von Art. 1 Nr. 5 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. August 2024 ist die das berauschende Mittel Cannabis betreffende Zeile (und damit auch die Substanz Tetrahydrocannabinol (THC)) aus der Anlage zu § 24a StVG gestrichen worden. Mit der

Einführung eines „Tetrahydrocannabinol-Grenzwerts“ von 3,5 ng/ml im Blutserum in § 24a Abs. 1a StVG auf Grund von Art. 1 Nr. 1 lit. c des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. August 2024 hat der Gesetzgeber das Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr mit weniger als 3,5 ng/ml THC im Blutserum – abgesehen von den vorliegend nicht einschlägigen Fallkonstellationen des § 24c StVG n.F. – sanktionsfrei gestellt, sodass die seit dem 22.08.2024 gültige Rechtslage i.S.d. § 4 Abs. 3 OWiG milder ist. Das Verfahren ist daher gem. § 206b StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG einzustellen gewesen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG. Ein Fall von § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO liegt nicht vor, weil ein Wegfall der Ahndbarkeit nach Beendigung der vorgeworfenen Tat kein Verfahrenshindernis im Sinne der Vorschrift begründet (Schneider, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 206b Rn. 10). Eine analoge Anwendung von § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO kommt nicht in Betracht (OLG München, NJW 1974, 873 f.; OLG Hamburg, MDR 1975, 511).

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle